

In seiner Arbeit über die Flurnamen in den deutschen Siedlungen in Galizien fußt Metzler im wesentlichen auf dem oben kurz behandelten Aufsatz von L. Schneider und dem Material des Pfälzischen Wörterbuches. Wie Schneider führt auch er — nur eingehender, da ihm mehr Unterlagen zur Verfügung standen — die verschiedenen Typen der Flurnamen auf und erklärt schwierigere Formen, besonders solche slawischer Herkunft.

VIII. Mit den im vorstehenden knapp behandelten Arbeiten ist das vom Pfälzischen Wörterbuch für das Galizienpfälzische und -schwäbische gesammelte Material bei weitem nicht erschöpft. Ich gedenke es im Laufe der nächsten Jahre in drei weiteren Arbeiten auszuwerten: 1. Die Mundarten der galizischen Pfälzer, 2. Das slawische Fremdwort in den Mundarten der galizischen Pfälzer und Schwaben, 3. Der Wortschatz der galizischen Pfälzer und Schwaben. In der an erster Stelle genannten Arbeit sollen die galizienpfälzischen Mundarten ausführlicher, als dies in dem oben genannten Aufsatz<sup>18</sup> möglich war, beschrieben und dialektgeographisch genauer eingeordnet werden. In der Untersuchung über das slawische Fremdwort beabsichtige ich, die Ergebnisse der älteren, auf die Dornfelder Mundart beschränkten Arbeit<sup>19</sup> zu verifizieren und in einem Verzeichnis möglichst alle slawischen Fremdwörter in unseren Mundarten aufzuführen. Im Wörterbuch<sup>20</sup> schließlich soll der Bestand an mundarteigenen Wörtern und fremden Entlehnungen aus den Sprachen der Umgebung aufgezeigt und damit ein Beispiel für das Sprachleben einer Siedlungsgruppe von der Art der galiziendeutschen gegeben werden.

Julius Krämer

18) vgl. Anm. 2.

19) vgl. Anm. 3.

20) vgl. S. 317.

## Besprechungen

**Herbert Kraus, Der völkerrechtliche Status der deutschen Ostgebiete innerhalb der Reichsgrenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 1937.** Der Göttinger Arbeitskreis, Göttingen 1962. 177 S. (Als Mskr. gedr.)

Über die Rechtslage der deutschen Ostgebiete nach 1945 sind in der Zwischenzeit bereits einige wesentliche Abhandlungen erschienen. So könnte es den Anschein haben, als sei auch die Arbeit des Vf. nur eine erneute Darstellung in jener Reihenfolge. Dennoch kommt gerade dieser Untersuchung eine besondere Bedeutung zu, da sie als Aussage eines der namhaftesten Vertreter der deutschen Völkerrechtslehre zur Rechtslage der Ostgebiete des Deutschen Reiches nach 1945 eine über den rein rechtlichen Rahmen hinausgehende Aufmerksamkeit für sich beanspruchen kann.

Einleitend begrenzt Kraus seine Arbeit durch die Beschränkung auf die Rechtsfragen des so vielseitigen Problems. Durch die Eigenart des Völkerrechts, die der Vf. stets vollauf würdigt, ergibt sich zugleich ein auch für jeden nicht juristisch geschulten Leser durchaus verständlicher Einblick in jenes die Weltpolitik immer wieder nachdrücklich mitbestimmende Rechtsgebiet an der Grenze zwi-

schen der eigentlichen Rechtssphäre und dem weiten Feld der Politik. Ein besonderes Verdienst der Arbeit liegt darin, aufgezeigt zu haben, wo diese Grenzen im Einzelfall bei dem hier zu untersuchenden Fragenkreis liegen und in welchen Fällen sie von den Verfechtern der sog. „Oder-Neiße-Friedensgrenze“ bereits eindeutig überschritten wurden.

Die Arbeit selbst ist in zwei Hauptteile gegliedert. Der erste Teil nimmt Stellung zu einzelnen Argumenten materiell-rechtlicher Art, die von polnischer und sowjetischer Seite vorgetragen wurden, während der zweite Teil die Frage der Rechtswidrigkeit der polnischen und sowjetischen Maßnahmen in den deutschen Ostgebieten untersucht.

Im materiell-rechtlichen Teil prüft der Vf. zunächst die Zuständigkeit der großen Mächte zur Festlegung einer neuen deutschen Ostgrenze. In der Kapitulationsurkunde als ausschließlich militärischem Vorgang könne eine solche Zuständigkeit nicht gesehen oder begründet werden. Auch die Übernahme der Regierungsgewalt in Deutschland durch die Alliierten sei keine Rechtsgrundlage für eine derartige Zuständigkeit, was der Vf. eingehend nachweist.

Eine Darstellung des Verlaufs und der Ergebnisse der großen Kriegskonferenzen gibt einen Überblick über die Vereinbarungen der Alliierten aus der Kriegszeit hinsichtlich des Schicksals der deutschen Ostgebiete. Dabei wird besonders hervorgehoben, daß in einigen dieser Dokumente der gegenwärtige Zustand ausdrücklich als vorübergehend bezeichnet wurde, wobei der endgültige erst in einem Friedensvertrag geregelt werden sollte. So sieht der Vf. auch in den einschlägigen internationalen Dokumenten keine mögliche Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der Alliierten zur Festlegung neuer deutscher Ostgrenzen ohne die Zustimmung des deutschen Volkes. In diesem Rahmen ist der Abschnitt über die rechtliche Bedeutung des Görlitzer Abkommens von 1950 besonders interessant, wobei der Vf. mit Recht zu dem Ergebnis kommt, daß dieser Vertrag wegen fehlender Völkerrechtssubjektivität der sowjetisch besetzten Zone Mitteldeutschlands völkerrechtlich unbeachtlich sei.

Anschließend untersucht Kraus die völkerrechtliche Bedeutung von Versuchen, den polnischen Anspruch auf die deutschen Ostgebiete unmittelbar aus dem Völkerrecht abzuleiten. Er weist nach, daß ein solcher Anspruch weder völklich noch staatlich-territorial begründet sei. Besonders hervorgehoben zu werden verdient in diesem Zusammenhang die Folgerung des Vfs., daß Polen spätestens im Versailler Vertrag Deutschlands Anspruch auf die Ostgebiete anerkannt habe und daher nicht zu nachträglichen Forderungen berechtigt sei. Gleichermäßen können nach Ansicht des Vfs. weder die in Ostdeutschland geschaffenen Tatsachen noch etwa ein Strafanspruch oder ein Anspruch auf Wiedergutmachung Rechtsgrundlage für den polnischen Anspruch auf Ostdeutschland sein. Die völkerrechtliche Begründung hierzu ist überzeugend und eingehend ausgearbeitet. Schließlich prüft der Vf. noch die These, der polnische Anspruch sei als Entschädigung für die an die Sowjetunion abgetretenen polnischen Gebiete gerechtfertigt. Dazu wird mit Recht festgestellt, daß die Alliierten Polen weder entsprechende Zusagen gemacht hätten, noch wären sie dazu befugt gewesen.

Während der Vf. im ersten Hauptteil feststellt, daß Polen und der Sowjetunion keine rechtlichen Ansprüche auf die Oder-Neiße-Gebiete zustehen, untersucht er

im zweiten Hauptteil das gewaltsame Vorgehen dieser beiden Staaten von der Grundlage des Völkerrechts her.

Vom völkerrechtlichen Begriff der Annexion ausgehend, der sowohl ein gewaltsames Vorgehen als auch einen entsprechenden Willen umfaßt, kommt der Vf. zu dem Ergebnis, daß das Vorgehen Polens und der Sowjetunion in Ostdeutschland objektiv und subjektiv als Annexion aufzufassen sei, was im einzelnen nachgewiesen wird. Der Vf. schildert dann die weltpolitische Entwicklung, die in der Erkenntnis der Völkerrechtswidrigkeit von Annexionen zu einzelnen internationalen Verboten jeglicher Annexion geführt hat. Als solche nennt er die Satzung des Völkerbundes, den Briand-Kellogg-Pakt, die Atlantik-Charta und die Satzung der Vereinten Nationen. Daraus leitet der Vf. mit Recht den internationalen Gewohnheitsrechtssatz des allgemeinen Annexionsverbots ab. Besonders verdienstvoll in diesem Zusammenhang sind die rechtlichen Ausführungen, mit denen der Vf. polnische Behauptungen widerlegt, Deutschland habe durch die Kriegsgeschehnisse das Recht verwirkt, sich auf das Völkerrecht zu berufen. Gerade diese Argumente des Vfs. sind ein überaus wichtiges Hilfsmittel für jeden, der sich bemüht, um der Gerechtigkeit willen diese Rechtsfragen objektiv zu beurteilen.

Aus dem Annexionsverbot folgert Kraus das Recht des verletzten Staates auf Wiederherstellung des früheren Zustandes und damit auf Räumung des annektierten Gebiets. Dieses Recht sei spätestens seit Ende des Kriegszustandes entstanden. Der Vf. sieht diesen Zeitpunkt bereits mit dem Zusammenbruch Deutschlands als gegeben an und vertritt damit die auch von der Bundesregierung geteilte Ansicht, daß Deutschland die Gebietshoheit über die Oder-Neiße-Gebiete nicht verloren habe. Diese Gebiete seien zwar tatsächlich von fremden Staaten besetzt, gehörten aber noch immer zu Deutschland. Ergänzend meint der Vf., daß im Anschluß an das allgemein geltende Annexionsverbot alle anderen Staaten verpflichtet seien, dennoch erfolgte Annexionen nicht anzuerkennen.

Einen abschließenden Abschnitt widmet Kraus der Untersuchung des Selbstbestimmungsrechts der Völker im Zusammenhang mit den Maßnahmen Polens und der Sowjetunion gegenüber der deutschen Bevölkerung in den Oder-Neiße-Gebieten. In diesem Sinne bestimmt er die Selbstbestimmung als die Frage der Fortdauer der Zugehörigkeit eines Volkes oder eines geschlossenen Bevölkerungsteils zu seinem Mutterstaat. Mit Recht vertritt er deshalb die Ansicht, die polnische Volksabstimmung vom 30. 6. 1946 über das Schicksal der Oder-Neiße-Gebiete sei keine Ausübung der Selbstbestimmung, da hier die polnische, nicht aber die betroffene deutsche Bevölkerung abstimmte.

Der Vf. geht davon aus, daß das Selbstbestimmungsrecht in der westlichen Völkerrechtslehre noch nicht allgemein anerkannt sei, während die sowjetische Völkerrechtslehre darin bereits ein gültiges Institut des modernen Völkerrechts sieht, wobei es freilich als Kampfinstrument im internationalen Rahmen aufgefaßt und behandelt wird. Beide Ansichten werden eingehend gegenübergestellt. Es ist eines der ganz besonderen Verdienste des Vfs., in der vorliegenden Arbeit den Versuch unternommen zu haben, die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts zum geltenden Grundsatz des modernen Völkerrechts auch nach herkömmlicher Völkerrechtslehre zu fördern, indem er dieses Problem nach naturrecht-

lichen Grundsätzen überprüft. Hierbei will er unter Hinweis auf die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen ein naturrechtlich begründetes Selbstbestimmungsrecht von Bevölkerungsgruppen gegenüber allen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft anerkennen. Er muß dabei allerdings zugestehen, daß derzeit noch keine Möglichkeit zur Durchsetzung eines solchen Rechts besteht.

Ein Anhang mit den wichtigsten Urkunden zur Rechtslage der Oder-Neiße-Gebiete sowie einzelnen Äußerungen von kommunistischer und amerikanischer Seite vervollständigt den Text der Untersuchung.

Die gesamte Arbeit ist in 23 Thesen zusammengefaßt, die den wesentlichen Inhalt der einzelnen Abschnitte der Untersuchung wiedergeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß diese Arbeit in ihrer gestrafften und doch so überaus eingehend und sorgfältig ausgearbeiteten Darstellung für jeden, der sich über die Rechtslage der fremdbesetzten Gebiete im Osten Deutschlands orientieren will, ein wichtiges Hilfsmittel ist. Darüber hinaus bietet die Arbeit durch ihre Zusammenstellung wesentlicher Grundzüge des modernen Völkerrechts nach herkömmlicher Völkerrechtslehre aber auch eine interessante Möglichkeit zum Verständnis des allgemeinen Völkerrechts durch Darstellung der Bedeutung dieses Rechts im Leben der Völker an Hand eines gerade für die politische Gegenwart so bedeutsamen Grundproblems wie der Frage der Wiedervereinigung Deutschlands, die nicht nur den sowjetisch, sondern ebenso auch den polnisch besetzten Teil des Deutschen Reiches betrifft.

Bonn

Hans Werner Bracht

**Johannes Nichtweiß †, Die ausländischen Saisonarbeiter in der Landwirtschaft der östlichen und mittleren Gebiete des Deutschen Reiches.** Ein Beitrag zur Geschichte der preußisch-deutschen Politik von 1890 bis 1914. (Schriftenreihe des Instituts für allgemeine Geschichte an der Humboldt-Universität Berlin, Bd 4.) Rütten & Loening, Berlin(-Ost) 1959. 292 S., 2 Faks., 1 Kte.

Mit den ausländischen Saison- und Wanderarbeitern in Deutschland, den „Sachsen-“ (K. Kaerger) oder „Preußengängern“ (F. Stutzke) haben sich in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg mehrere Wirtschaftshistoriker beschäftigt (neben den beiden genannten sind noch M. v. Stojentin, A. Mytkowicz, J. v. Trczinski, P. Grund, A. Knoke und Stefan Schmidt zu erwähnen). Nach dem Zweiten Weltkrieg ist dieses Thema von polnischer Seite aufgegriffen worden (Bogusław Drewniak, Adam Galos); allerdings blieben die Forschungen bisher — auch die jüngsten von Andrzej Brożek — regional auf bestimmte Provinzen (Pommern, Schlesien) beschränkt.

Wohl berücksichtigt J. Nichtweiß, dieser so tragisch ums Leben gekommene Ost-Berliner Historiker († 1958), die Ergebnisse dieser Arbeiten, doch kann er sich in seiner nachgelassenen Habilitationsschrift in der Hauptsache auf bisher unerschlossene Quellen in mittel- und ostdeutschen Archiven — vor allem Merseburg und Potsdam — stützen (mehrere Dokumente sind im Anhang abgedruckt). Geographisch werden „die östlichen und mittleren Gebiete des Deutschen Reiches“ erfaßt; zeitlich setzt er mit 1890 an, weil in diesem Jahr